



Datum: 29.02.2016 Nr.: 9

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Zweite Änderung der Dienstvereinbarung über die allgemeine Regelung der Arbeitszeit „Dienstvereinbarung Arbeitszeit (DV AZ)“	242
Erste Änderung der Dienstvereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit im wissenschaftlichen Dienst „Dienstvereinbarung Arbeitszeit wissenschaftlicher Dienst“	247
<u>Theologische Fakultät:</u>	
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Intercultural Theology“	250
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Griechische Philologie“	255
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Lateinische Philologie“	262

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin Göttingen) und dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) wurde die zweite Änderung der Dienstvereinbarung über die allgemeine Regelung der Arbeitszeit „Dienstvereinbarung Arbeitszeit (DV AZ)“ abgeschlossen (§ 78 Abs. 2 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 393)).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht und tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Der Volltext der Dienstvereinbarung mit der zweiten Änderung wird von der Personalabteilung im Mitarbeiterportal veröffentlicht.

2. Änderung der

Dienstvereinbarung zwischen der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts – vertreten durch die Präsidentin – und dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) über die allgemeine Regelung der Arbeitszeit

„Dienstvereinbarung Arbeitszeit (DV AZ)“

Artikel 1

Die Dienstvereinbarung Arbeitszeit (DV AZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2012 S. 174), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums am 05.03.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2013 S. 504) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „insgesamt“ eingefügt:
„..... ist die Arbeit insgesamt um mindestens 45 Minuten zu unterbrechen.“
2. In § 5 Absatz 1 wird als neuer Satz 6 eingefügt:
„Die zeitliche Lage der Pause kann von den Beschäftigten frei gewählt werden (z.B. bereits nach 3 Stunden Arbeitszeit oder auch erst nach 6 Stunden Arbeitszeit).“
3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
„Unter folgenden Bedingungen können ausnahmsweise die gemäß Absatz 2 abzuziehenden Pausenzeiten wieder gutgeschrieben werden:
 - die/der Beschäftigte wollte nach 6 bzw. 9 Stunden spätestens seinen Dienst beenden,
 - er hat unvorhergesehen länger arbeiten müssen,
 - er hat die Arbeit spätestens nach 6,5 Arbeitsstunden bzw. 9,25 Arbeitsstunden beendet **und**
 - die Führungskraft bestätigt die dienstliche Notwendigkeit der Arbeiten.“
4. In § 6 Absatz 1 werden als neue Sätze 3 und 4 angefügt:
„Als Ausnahme sind kurzfristige, individuelle, mit der Führungskraft abgestimmte und vorübergehende Abweichungen zulässig, die in der Einrichtung schriftlich festgehalten werden sollen. Hinsichtlich der Einrichtung eines Telearbeitsplatzes sind die dafür vorgesehenen Verfahrenswege zu beachten; Ansprechpartner ist das Gleichstellungsbüro.“
5. In § 6 Absatz 2 werden als neue Sätze 2 und 3 angefügt:
„Auf Antrag der Führungskraft kann für einzelne Bereiche bzw. Beschäftigte der Gleitzeitrahmen ausnahmsweise auf 21.00 Uhr erweitert werden; in Einzelfällen auch über 21.00 Uhr hinaus. Der Antrag ist auf dem Dienstweg vorzulegen und unterliegt der Genehmigung durch die Personaladministration; er ist jederzeit widerrufbar.“

6. In § 6 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:
„Für alle Beschäftigten, die unter den in § 1 aufgeführten Geltungsbereich fallen, gilt die Funktionszeit (Anwesenheit in einem Team nach Funktionsbedarf).“
7. In § 8 Absatz 5 wird als neuer Satz 5 eingefügt:
„Liegt an Tagen mit vorgesehenem Zeitausgleich Arbeitsunfähigkeit vor, erfolgt kein Zeitausgleich.“
8. § 8 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Arztbesuche haben, soweit möglich und planbar, außerhalb der Funktionszeiten stattzufinden. Die Anrechnung eines Arztbesuches während der jeweils geltenden Funktionszeit kann ausnahmsweise und nur dann gegen Nachweis (Formular siehe Anlage B sowie ärztliche Bescheinigung) erfolgen, wenn die Beschäftigten:
 - zum Zeitpunkt, zu dem der Arzt aufgesucht werden soll, derart akut erkrankt sind, dass eine sofortige ärztliche Behandlung notwendig ist,
 - aus medizinischen Gründen nur zu einem bestimmten Zeitpunkt am Tag, der in ihre Funktionszeit fällt, ärztlich behandelt werden können oder
 - auf die Festlegung des Arzttermins innerhalb der Funktionszeit keinen Einfluss hatten.Die Anrechnung auf die Arbeitszeit erfolgt nachträglich und umfasst die Dauer des Arztbesuches sowie die erforderlichen Wegezeiten.
Ungeachtet der vorstehenden Regelungen kann ein Arzttermin - soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen - durchaus in die Funktionszeit gelegt werden. Die Zeit wird dann „ausgestempelt“ und gilt als private Zeit, ohne dass diese nachträglich auf die Arbeitszeit angerechnet wird.“
9. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(bzw. s. § 14 Abs. 7)“ ersatzlos gestrichen.
10. In § 10 Absatz 3 wird das Wort „Dienstgänge“ durch „Dienstreisen innerhalb Göttingens (ehemals „Dienstgänge“)" ersetzt.
11. In § 10 wird als neuer Absatz 4 angefügt:
„Die auf die Arbeitszeit anzurechnenden Zeiten (Beginn und Ende des Dienstgeschäftes an den einzelnen Tagen) sind dem zuständigen Zeitwirtschaftssachbearbeiter mitzuteilen.“
12. In § 13 wird Absatz 2 Satz 4 wie folgt geändert:
„Eine weitere Aufgabe des Ausschusses ist es, die Handhabung der Dienstvereinbarung und die geltenden Arbeitszeitregelungen regelmäßig zu evaluieren.“
13. In § 14 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
„Die Dienstvereinbarung in der vorliegenden Fassung tritt nach vorheriger Veröffentlichung der Änderungen/Ergänzungen in den Amtlichen Mitteilungen zum 01.03.2016 in Kraft.“

14. In § 14 werden Absatz 5 und 6 ersatzlos gestrichen.
15. Das als Anlage B angefügte Formular „Anrechnung eines Arztbesuches auf die Arbeitszeit“ wird wie folgt neu gefasst:

Anrechnung eines Arztbesuches auf die Arbeitszeit

(A) Von der / dem Beschäftigten auszufüllen:

Name, Vorname:.....

Einrichtung:.....

Mir ist bekannt, dass gemäß §8 Abs. 6 der Dienstvereinbarung Arbeitszeit Arztbesuche soweit möglich und planbar außerhalb der Funktionszeit stattfinden sollen.

Eine Anrechnung auf die Arbeitszeit soll ausnahmsweise erfolgen, weil

- ich zum Zeitpunkt, zu dem der Arzt aufgesucht wurde, derart akut erkrankt war, dass eine sofortige ärztliche Behandlung notwendig war;
- ich aus medizinischen Gründen nur zu einem bestimmten Zeitpunkt am Tag, der in meine Funktionszeit fiel, ärztlich behandelt werden musste;
- ich auf die Festlegung des Arzttermins innerhalb meiner Funktionszeit keinen Einfluss hatte.

Meine Funktionszeit ist wie folgt festgelegt: von.....bis.....

Ich bitte hiermit, die Dauer des Arztbesuches am gemäß beigefügter ärztlicher Bescheinigung einschließlich der Wegezeiten während meiner Funktionszeit als Arbeitszeit anzurechnen.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Datum

Unterschrift der/des Beschäftigten

(B) von der Führungskraft als gesehen abzuzeichnen:

Datum, Name in Druckbuchstaben und Unterschrift der Führungskraft

- 2.) Freischaltung im SAP-System durch Zeiterfassungssachbearbeiter/-in
- 3.) z.d.A

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.03.2016 in Kraft.

für die Georg-August-Universität Göttingen /
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts

für den Personalrat
der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin)

Göttingen, den 4.2.16

Göttingen, den 10.02.2016



Professorin Dr. Ulrike Beisiegel



Dr. Johannes Hippe

Präsidium:

Zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin Göttingen) und dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) wurde die erste Änderung der Dienstvereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit im wissenschaftlichen Dienst „Dienstvereinbarung Arbeitszeit wissenschaftlicher Dienst“ abgeschlossen (§ 78 Abs. 2 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 393)).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht und tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Der Volltext der Dienstvereinbarung mit der ersten Änderung wird von der Personalabteilung im Mitarbeiterportal veröffentlicht.

**1. Änderung der
Dienstvereinbarung zwischen der Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts – vertreten durch die Präsidentin –
und dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)
über die Regelung der Arbeitszeit im wissenschaftlichen Dienst
„Dienstvereinbarung Arbeitszeit wissenschaftlicher Dienst“**

Artikel 1

Die Dienstvereinbarung Arbeitszeit wissenschaftlicher Dienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2012 S. 184) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz wird das Wort „einzelne“ eingefügt:
„..... und solange einzelne zwingende dienstliche Gründe dies rechtfertigen.“
2. In § 4 Absatz 4 Satz 7 wird das Wort „Dienstgänge“ durch „Dienstreisen innerhalb Göttingens (ehemals „Dienstgänge“)“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 3 wird das Wort „insgesamt“ eingefügt:
„..... ist die Arbeit um insgesamt mindestens 45 Minuten zu unterbrechen.“
4. In § 5 wird als neuer Satz 6 eingefügt:
„Die zeitliche Lage der Pausen kann von den Beschäftigten frei gewählt werden (z.B. bereits nach 3 Stunden Arbeitszeit oder auch erst nach 6 Stunden Arbeitszeit).“
5. In § 8 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
„Hierzu bedarf es eines formlosen Antrages der/des Beschäftigten, der auf dem Dienstweg der Personaladministration vorzulegen ist. Soll diesem nicht entsprochen werden, ist der Ausschuss (s. § 9) zu beteiligen.“
6. § 9 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Dem Ausschuss gehören stimmberechtigt zwei Beschäftigte der Abteilung Personaladministration und -entwicklung sowie zwei Mitglieder des Personalrates an. Beratend nehmen teil: Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung, wenn ein Fall eines Auszubildenden behandelt wird. Darüber hinaus hat der Ausschuss jederzeit die Möglichkeit, weitere Personen, die zur Klärung des Sachverhaltes beitragen können, hinzuzuziehen (z.B. die jeweiligen Statusgruppenvertreter im Fakultätsrat bzw. Vorstand).

(2) Der Ausschuss wird von einem der beiden Mitglieder der Abteilung Personaladministration und -entwicklung geleitet und tagt nur nach Bedarf. Er kann von jedem stimmberechtigten Mitglied einberufen werden. Aufgabe des Ausschusses ist es z.B., die Handhabung der Dienstvereinbarung und die geltenden Arbeitszeitregelungen regelmäßig zu evaluieren.“

7. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird „an Orten von Dienstgängen bzw.“ ersatzlos gestrichen.
8. In § 10 Absatz 2 Satz 4 wird folgender Halbsatz angefügt:
„Ansprechpartner ist das Gleichstellungsbüro.“
9. In § 11 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Dienstvereinbarung in der vorliegenden Fassung tritt nach vorheriger Veröffentlichung der Änderungen/Ergänzungen in den Amtlichen Mitteilungen zum 01.03.2016 in Kraft.“
10. § 11 Absätze 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.03.2016 in Kraft.

für die Georg-August-Universität Göttingen /
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts

für den Personalrat
der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin)

Göttingen, den 4.2.16

Göttingen, den 10.02.2016


.....

Professorin Dr. Ulrike Beisiegel


.....

Dr. Johannes Hippe

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 09.12.2015 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.01.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Intercultural Theology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2009 S. 1162) am 18.02.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Intercultural Theology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2009 S. 1162) wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Anwendungsbereich) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Intercultural Theology“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang „Intercultural Theology“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang „Intercultural Theology“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in Teilgebieten der Theologie, der Religionswissenschaft, der Sozial- oder Kulturwissenschaften im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten; davon müssen mindestens 30 Anrechnungspunkte in der Theologie, der Religionswissenschaft oder den religionsbezogenen Disziplinen der Sozial- und Kulturwissenschaften erbracht worden sein. ³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der

fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen. ³Als Nachweis dafür dient:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note "B" ;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note "C";
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language" (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte;
- e) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language" (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte;
- f) UNiCert der Stufe III;
- g) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen.“

3. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.“

b. Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.“

4. § 5 (Auswahlverfahren) wird wie folgt geändert:**a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises;
- b) anhand studienrelevanter fachlicher Kenntnisse und Erfahrungen oder praktischer, außerhochschulischer Leistungen und unter Berücksichtigung der vorgelegten Empfehlungsschreiben;
- c) auf Grund der Bewertung der schriftlichen Darlegung der Studienmotivation;
- d) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.“

b. Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00	bis einschließlich 1,1	100 Punkte,
größer 1,1	bis einschließlich 1,2	95 Punkte,
größer 1,2	bis einschließlich 1,3	90 Punkte,
größer 1,3	bis einschließlich 1,4	85 Punkte,
größer 1,4	bis einschließlich 1,5	80 Punkte,
größer 1,5	bis einschließlich 1,6	75 Punkte,
größer 1,6	bis einschließlich 1,7	70 Punkte,
größer 1,7	bis einschließlich 1,8	65 Punkte,
größer 1,8	bis einschließlich 1,9	60 Punkte,
größer 1,9	bis einschließlich 2,0	55 Punkte,
größer 2,0	bis einschließlich 2,1	50 Punkte,
größer 2,1	bis einschließlich 2,2	45 Punkte,
größer 2,2	bis einschließlich 2,3	40 Punkte,
größer 2,3	bis einschließlich 2,4	35 Punkte,
größer 2,4	bis einschließlich 2,5	30 Punkte,
größer 2,5	bis einschließlich 2,6	25 Punkte,
größer 2,6	bis einschließlich 2,7	20 Punkte,
größer 2,7	bis einschließlich 2,8	15 Punkte,
größer 2,8	bis einschließlich 2,9	10 Punkte,
größer 2,9	bis einschließlich 3,0	5 Punkte,
größer 3,0	bis einschließlich 4,0	0 Punkte.“

c. In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe d) werden hinter dem Wort „Feststellung“ die Wörter „des Grades“ eingefügt.

d. In Absatz 6 Satz 3 werden vor dem Ausdruck „15.11.“ die Wörter „Ablauf des“ eingefügt.

5. § 6 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist.“

b. In Absatz 3 wird das Wort „besonderer“ durch die Wörter „dem Grad der“ ersetzt.

6. § 7 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste auf Grundlage der in § 5 Abs. 4 Buchstaben a) bis c) genannten Bestimmungen erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des

Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11. abgeschlossen.“

7. In § 8 (Zulassung für höhere Semester) werden Absatz 1 Buchstabe a) Buchstaben aa) wie folgt neu gefasst:

„aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,“

8. § 9 (Übergangsbestimmungen) wird aufgehoben.

Artikel 2

¹Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gelten erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 20.01.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 23.02.2016 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Griechische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 915), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2013 S. 1430), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Griechische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 915), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2013 S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Studium beginnt zum Winter- und zum Sommersemester.“

b. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Beleg-Empfehlung für 12 C Schlüsselkompetenzen:

B.Ger.14-6	Dramatische Texte in Theorie und Praxis	(6 C)
B.AOR.28	Überblick über die Geschichte des Alten Orient	(3 C)
B.MNL.05	Textherstellung	(11 C)
B.MNL.09	Lektüre mittel- und neulateinischer Texte	(8 C)
SK.Kug.1a	Grundlagen der Bildwissenschaft	(3 C)
SK.Kug.1b	Grundlagen der Bildwissenschaft	(6 C)
SK.Kug.5a	Geschichte der Bildmedien	(3 C)
SK.Kug.5b	Geschichte der Bildmedien	(6 C)“

2. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Griechische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Lateinische Philologie“ im Umfang von 36 C (Beginn Winter- und zum Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Griechische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Lateinische Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Gri.01 „Griechische Literatur im Kontext“ (Pflicht) 12 C			M.Lat.01 „Lateinische Literatur im Kontext“ (Wahlpflicht) 12 C		B.Ger.14-6 Dramatische Texte in Theorie und Praxis“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 30C	M.Gri.02 „Griechische Sprache“ (Pflicht) 12 C			M.Lat.02 „Lateinische Sprache“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.Kug.1a „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 3 C	B.AOR.28 „Überblick über die Geschichte des Alten Orient“ (Wahl) 3C
3. Σ 30 C	M.Gri.03 „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Pflicht) 12 C	M.Gri.04 „Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit“ (Pflicht) 6 C		M.Lat.03 „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Wahlpflicht) 12 C			
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

2. Fachstudium „Griechische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C (Beginn Winter- und zum Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Griechische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Gri.01 „Griechische Literatur im Kontext“ (Pflicht) 12 C			M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		B.Ger.14-6 „Dramatische Texte in Theorie und Praxis“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 27 C	M.Gri.02 „Griechische Sprache“ (Pflicht) 12 C			M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C		B.AOR.28 „Überblick über die Geschichte des Alten Orient“ (Wahl) 3C	
3. Σ 33 C	M.Gri.03 „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Pflicht) 12 C	M.Gri.04 „Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit“ (Pflicht) 6 C		M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.Kug.1a „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 3 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

3. Fachstudium „Griechische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ im Umfang von 18 C (Beginn Wintersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Griechische Philologie“ (42 C)		Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ (18 C)			Professionalisierungs-bereich (Schlüssel-kompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul			Modul	
1. Σ 30 C	M.Gri.01 „Griechische Literatur im Kontext“ (Pflicht) 12 C			M.ALTER.12 „Antike Politikgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.16 „Lektüreübung zur antiken Politikgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.13 „Antike Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 30 C	M.Gri.02 „Griechische Sprache“ (Pflicht) 12 C		M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C				B.Ger.14-6 „Dramatische Texte in Theorie und Praxis“ (Wahl) 6 C	B.AOR.28 „Überblick über die Geschichte des Alten Orient“ (Wahl) 3C
3. Σ 30 C	M.Gri.03 „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Pflicht) 12 C	M.Gri.04 „Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit“ (Pflicht) 6 C	M.Ger.11 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik C“ (Wahlpflicht) 9 C				SK.Kug.1a „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 3 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+30 C)		18 C	18 C			12 C	

4. Fachstudium „Griechische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ im Umfang von 18 C (Beginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Griechische Philologie“ (42 C)		Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ (18 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul			Modul	
1. Σ 30 C	M.Gri.01 „Griechische Literatur im Kontext“ (Pflicht) 12 C		M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C				B.Ger.14-6 „Dramatische Texte in Theorie und Praxis“ (Wahl) 6 C	B.AOR.28 „Überblick über die Geschichte des Alten Orient“ (Wahl) 3C
2. Σ 30 C	M.Gri.02 „Griechische Sprache“ (Pflicht) 12 C			M.ALTER.12 „Antike Politikgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.16 „Lektüreübung zur antiken Politikgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.13 „Antike Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 30 C	M.Gri.03 „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Pflicht) 12 C	M.Gri.04 „Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit“ (Pflicht) 6 C	M.Ger.11 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik C“ (Wahlpflicht) 9 C				SK.Kug.1a „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 3 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+30 C)		18 C	18 C			12 C	

5. Modulpaket „Griechische Philologie“ im Umfang von 36 C anderen Master-Studiengängen (Beginn Winter- und Sommersemester)

Sem. Σ C	Modulpaket „ Griechische Philologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Gri.01 „Griechische Literatur im Kontext“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 12 C	M.Gri.02 „Griechische Sprache“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 12 C	M.Gri.03 „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C“			

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2016 in Kraft.

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 20.01.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 23.02.2016 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Lateinische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 877), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2013 S. 1446), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Lateinische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 877), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2013 S. 1446), wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Studium beginnt zum Winter- und zum Sommersemester.“

b. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Beleg-Empfehlung für 12 C Schlüsselkompetenzen:

B.Ger.14-6	Dramatische Texte in Theorie und Praxis	(6 C)
B.AOR.28	Überblick über die Geschichte des Alten Orient	(3 C)
B.MNL.05	Textherstellung	(11 C)
B.MNL.09	Lektüre mittel- und neulateinischer Texte	(8 C)
SK.Kug.1a	Grundlagen der Bildwissenschaft	(3 C)
SK.Kug.1b	Grundlagen der Bildwissenschaft	(6 C)
SK.Kug.5a	Geschichte der Bildmedien	(3 C)
SK.Kug.5b	Geschichte der Bildmedien	(6 C)“

2. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Lateinische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Griechische Philologie“ im Umfang von 36 C (Beginn Winter- und Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Lateinische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Griechische Philologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Lat.01 „Lateinische Literatur im Kontext“ (Pflicht) 12 C			M.Gri.01 „Griechische Literatur im Kontext“ (Wahlpflicht) 12 C	B.Ger.14-6 „Dramatische Texte in Theorie und Praxis“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 30 C	M.Lat.02 „Lateinische Sprache“ (Pflicht) 12 C			M.Gri.02 „Griechische Sprache“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.Kug.1a „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 3 C	B.AOR.28 „Überblick über die Geschichte des Alten Orient“ (Wahl) 3 C
3. Σ 30 C	M.Lat.03 „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Pflicht) 12 C	M.Lat.04 „Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit“ (Pflicht) 6 C		M.Gri.03 „Griechische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)			36 C	12 C	

2. Fachstudium „Lateinische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C (Beginn Winter- und Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Lateinische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Lat.01 „Lateinische Literatur im Kontext“ (Pflicht) 12 C			M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		B.Ger.14-6 „Dramatische Texte in Theorie und Praxis“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 27 C	M.Lat.02 „Lateinische Sprache“ (Pflicht) 12 C			M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.Kug.1a „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 3 C	
3. Σ 30 C	M.Lat.03 „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Pflicht) 12 C	M.Lat.04 „Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit“ (Pflicht) 6 C		M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C		B.AOR.28 „Überblick über die Geschichte des Alten Orient“ (Wahl) 3 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

3. Fachstudium „Lateinische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ im Umfang von 18 C (Beginn Wintersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Lateinische Philologie“ (42 C)		Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ (18 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Lat.01 „Lateinische Literatur im Kontext“ (Pflicht) 12 C			M.ALTER.12 „Antike Politikgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.16 „Lektüreübung zur antiken Politikgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.13 „Antike Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 30 C	M.Lat.02 „Lateinische Sprache“ (Pflicht) 12 C		M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C				SK.Kug.5a „Geschichte der Bildmedien“ (Wahl) 3 C	SK.Kug.1b „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.Lat.03 „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Pflicht) 12 C	M.Lat.04 „Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit“ (Pflicht) 6 C	M.Ger.11 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik C“ (Wahlpflicht) 9 C				B.AOR.28 „Überblick über die Geschichte des Alten Orient“ (Wahl) 3 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+30 C)		18 C	18 C			12 C	

4. Fachstudium „Lateinische Philologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ im Umfang von 18 C (Beginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Lateinische Philologie“ (42 C)		Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ (18 C)			Professionalisierungs-bereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Lat.01 „Lateinische Literatur im Kontext“ (Pflicht) 12 C		M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C				SK.Kug.5a „Geschichte der Bildmedien“ (Wahl) 3 C	SK.Kug.1b „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.Lat.02 „Lateinische Sprache“ (Pflicht) 12 C			M.ALTER.12 „Antike Politikgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.16 „Lektüreübung zur antiken Politikgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ALTER.13 „Antike Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 30 C	M.Lat.03 „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Pflicht) 12 C	M.Lat.04 „Anleitung zur eigenständigen Forschungsarbeit“ (Pflicht) 6 C	M.Ger.11 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik C“ (Wahlpflicht) 9 C				B.AOR.28 „Überblick über die Geschichte des Alten Orient“ (Wahl) 3 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C							
Σ 120 C	42 C (+30 C)		18 C	18 C			12 C	

5. Modulpaket „Lateinische Philologie“ im Umfang von 36 C anderen Master-Studiengängen (Beginn Winter- und Sommersemester)

Sem. Σ C	Modulpaket „Lateinische Philologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Lat.01 „Lateinische Literatur im Kontext“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 12 C	M.Lat.02 „Lateinische Sprache“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 12 C	M.Lat.03 „Lateinische Literatur in Tradition und Rezeption“ (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2016 in Kraft.
